

An alle Mandanten

8. Juli 2020 HS

5. Corona-Sonder-Newsletter: Bundesprogramm Überbrückungshilfen

Liebe Mandanten,

gem. dem uns vorliegenden Schreiben des niedersächsischen Ministers Dr. Bernd Althusmann soll der Starttermin für Überbrückungshilfenbeantragung nun der 8. Juli 2020 sein.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist in die Antragsstellung zwingend eingebunden. Für die Beantragung ist ein zweistufiges Verfahren vorgeschrieben:

- 1) Bei der Antragsstellung sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters glaubhaft zu machen.
- 2) Nachträglich ist der Nachweis ebenfalls mit Hilfe eines Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters zu belegen.

Auf ausdrückliche Bitte des Minister Dr. Althusmann bieten wir unsere Unterstützung auch für Personen an, die aktuell noch nicht unsere Mandanten sind.

Antragsberechtigte sind im Wesentlichen:

Unternehmen, bei denen der Umsatz der Monate April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60% gegenüber den gleichen Vorjahresmonaten eingebrochen ist.

Nicht antragsberechtigt sind unter anderem:

- Unternehmen, die sich bereits am 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben

- Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden
- Private Vermieter

Die Höhe der Überbrückungshilfe ermittelt sich wie folgt:

80 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 70%

50 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50% und $<$ 70%

40 % der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 40% und $<$ 50%

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die Berechnung der Förderhöhe erfolgt je Monat einzeln.

Die maximale Förderhöhe beträgt

bei bis zu 5 Beschäftigten: 3.000 Euro pro Monat

bei bis zu 10 Beschäftigten: 5.000 Euro pro Monat

ab 11 Beschäftigten: 50.000 Euro pro Monat

Ausnahmsweise können diese Beträge überschritten werden, wenn bei Unternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern die Überbrückungshilfe mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag.

Die Anträge können spätestens am 31. August 2020 (auch rückwirkend) gestellt werden.

Bitte beachten Sie bei der Fristwahrung, dass der Antrag zwingend durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater begleitet werden muss.

Nach Ablauf des Förderzeitraums bzw. spätestens bis zum 31. Dezember 2021 muss der Wirtschaftsprüfer/Steuerberater die Einhaltung der genannten Kriterien für den Antragssteller vorlegen. Abweichend ermittelte Zuschüsse wären zurückzuzahlen bzw. würden aufgestockt.

Zur vollständigen Recherche finden Sie anbei das entsprechende Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Bitte beachten Sie auch eventuelle zusätzliche Hinweise Ihrer Branchenverbände, z.B. der Schaustellerverbände und der Reisebürobranche.

Bezüglich der Unterstützung bei der Beantragung der Überbrückungshilfe sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Sie!

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und vor allem Gesundheit!

Freundliche Grüße

Gez. Henning Sassen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater